

**Heimaufenthaltsgesetz
Bewohnervertretung**

**Rechtsschutz
Freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

Mai 2005

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter, es sei denn, es ist nur eine einzelne, ganz bestimmte Person gemeint.

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Neue Rechte für Bewohnerinnen, die Bewohnervertreterin	6
Die persönliche Freiheit und das neue Gesetz	6
Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes (§ 2)	8
Freiheitsbeschränkung (§3)	8
Was ist keine Freiheitsbeschränkung?	9
Einschränkung der persönlichen Freiheit mit Willen der Bewohnerin (§§ 3, 6, 7)	10
Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung (§ 4)	10
Anordnung und Vornahme einer Freiheitsbeschränkung (§ 5)	10
Dokumentationspflichten (§ 6)	11
Aufklärungs- und Verständigungspflichten (§ 7) – Meldepflichten	11
Selbstgewählte und gesetzliche Vertreterinnen (§ 8)	12
Rechte und Pflichten der Bewohnervertreterin (§§ 8, 9, 10)	13
Kontrollverfahren (§§ 11 ff)	13
Aufhebung der Freiheitsbeschränkung (§ 18)	14
Länger dauernde Freiheitsbeschränkung und Kontrollverfahren (§ 19)	14
Amtshaftung (§ 24)	15
Wer sind die Bewohnervertreterinnen?	15
Zum „NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“	16
Anhang	17
Gesetzestext Heimaufenthaltsgesetz	18
Dokumentations- und Meldeformular für Freiheitsbeschränkungen	24
Standorte der Bewohnervertretung	25
Adressen	26
Literatur	27
Seminarangebot	28
Kontakt	28
Impressum	30

Vorwort

Die Pflege und Betreuung alter, behinderter und psychisch kranker Menschen ist eine Aufgabe, der aufgrund der demografischen Entwicklung ständig zunehmende Bedeutung zukommt. Vielfach sind hierfür Heime und ähnliche Einrichtungen berufen. Der körperliche und geistige Zustand mancher Menschen erfordert in diesen Institutionen bisweilen freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Bei der Entscheidung über solche Maßnahmen und bei ihrer Durchführung handelten die Träger, Einrichtungsleiter und Pflegepersonen aber bislang in einer rechtlichen „Grauzone“.

Mit dem Heimaufenthaltsgesetz sind nun die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit geistig beeinträchtigter Menschen in Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen geregelt worden. Mein zentrales Anliegen ist es, Bewohner und Bewohnerinnen vor nicht notwendigen Eingriffen in ihre Freiheitsrechte zu schützen und ihre Menschenwürde unter allen Umständen zu wahren. Zugleich erleichtern die neuen Regelungen den Bediensteten in den Heimen die oft ungemein schwierige Aufgabe, indem sie klare gesetzliche Vorgaben schaffen.

Insgesamt wird durch das neue Gesetz ein den menschenrechtlichen Vorgaben entsprechendes Rechtsschutzinstrument zur Verfügung gestellt, das die bislang bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und damit den Interessen der Bewohner/innen und der in den Einrichtungen tätigen Personen dient.



Mag^a. Karin Miklautsch
Bundesministerin für Justiz

Einleitung

Anfang 2004 hat der Nationalrat mit zwei Gesetzen neue Voraussetzungen für die Qualitätssicherung in Pflegeheimen geschaffen. Das Heimvertragsgesetz (HVerG) und das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) sollen die Lebensqualität in Österreichs Heimen steigern und verbessern.

Im Betreuungsgebiet des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung sind insgesamt 160 Einrichtungen mit 16.341 Plätzen vom Anwendungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes erfasst (Stand 30.4.2004). Bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen (97) handelt es sich um Alten- und Pflegeheime, in denen ca. 8.600 Menschen betreut und versorgt werden. Die Verbleibenden teilen sich auf in Behinderteninstitutionen, Krankenanstalten und andere psychosoziale Langzeiteinrichtungen.

Das Thema „Freiheitsbeschränkung in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ hat in den letzten Jahren viel mediale Präsenz erfahren. Das Bundesland Niederösterreich verstärkte in dieser Zeit seine Bemühungen hinsichtlich der Lebensqualität von Heimbewohnerinnen¹. Besonders der kontinuierliche Aufbau der Pflegeaufsicht zeugt von der Ernsthaftigkeit, mit der Qualitätskontrolle und -sicherung wahrgenommen werden.

Auch der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung (NÖLV) hat im Rahmen eines eigenen Projekts in Kooperation mit dem Institut für Klinische Psychologie an der Universität Wien die Lebensqualität von Heimbewohnerinnen, für die Sachwalter des NÖLV bestellt waren, mittels Interviews von Sachwalterinnen und Bewohnerinnen erhoben.

Nichts desto trotz gibt es mitunter Situationen, in denen pflegende und betreuende Personen selbst bei größtem Einsatz nicht gänzlich auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen verzichten können. Diese Freiheitsbeschränkungen einer unabhängigen Bewohnervertretung, die in Zukunft für eine professionelle Vertretung der Bewohnerinnen sorgen wird, zwecks Überprüfung zu melden, ist eine wesentliche Bestimmung des Heimaufenthaltsgesetzes. Damit wurde ein großer Schritt in Richtung Rechtssicherheit für die Bewohnerinnen und die Mitarbeiterinnen der Betreuungseinrichtungen getan, um eine größtmögliche Sensibilisierung für freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu erreichen.

Die von den Sachwaltervereinen sorgsam ausgebildeten Mitarbeiterinnen stehen den Bewohnerinnen im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes zur Seite.

Mit diesem Gesetz, dem Engagement unserer Mitarbeiterinnen sowie der Bereitschaft der Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit unseren Bewohnervertreterinnen wird sich unsere Vision, die Lebenssituation von Heimbewohnerinnen durch Minimierung von Zwang zu verbessern, sicherlich verwirklichen.

DSA Ingrid Nagode, Geschäftsführerin

¹) Der Gesetzgeber spricht im HeimAufG ausschließlich von BewohnerInnen und meint damit alle Personen, die unter den Anwendungsbereich des HeimAufG fallen. In dieser Broschüre wird daher von „BewohnerInnen“ und nicht von „HeimbewohnerInnen“ gesprochen.

Neue Rechte für Bewohnerinnen, die Bewohnervertreterin

Die persönliche Freiheit und das neue Gesetz

„1. Ziel (§ 1 Abs. 1)

Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren ...“

(Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, BGBl I, 11/2004)

Sie haben davon gehört, es selbst erlebt oder vielleicht auch selbst veranlasst:

- eine Bewohnerin, die durch eine versperrte Tür oder Alarmchips und Zurückholen am Verlassen des Heimes gehindert wird ...
- ein Bewohner, an dessen Bett nachts Steckgitter angebracht werden ...
- eine betreute Person, die an ihren Rollstuhl angegurtet wird ...
- ein alter Mensch, den man daran hindert, herumzugehen, indem man ihm die nötigen Gehhilfen nicht gibt oder ihn durch einen Tisch, den er nicht wegrücken kann, daran hindert, aufzustehen.

Die Rede ist von Maßnahmen, die die Bewegungsfreiheit von Menschen einschränken, die die letzten, oft beschwerlichen Jahre ihres Lebens in einem Pflege- oder Altenheim verbringen. Menschen, die sich Ihrer Pflege oder Betreuung anvertraut haben. Menschen, die manchmal verwirrt sind und Ihre Hilfe brauchen.

- Denn die Bewohnerin, die am Verlassen des Heimes gehindert wird, wäre im letzten Winter beinahe erfroren, weil sie nicht mehr zurückfand.
- Und der Bewohner, an dessen Bett Steckgitter angebracht wurden, ist in der Nacht schon mehrmals gestürzt, als er das Bett verließ und hat sich dabei auch schon verletzt.
- Die betreute Person im Rollstuhl kann nicht mehr aus eigener Kraft sitzen, sie würde herausfallen, durch das Angurten kann sie sich mit dem Rollstuhl fortbewegen.
- Der Arzt hat angeordnet, dass der alte Mensch nach einer Fußverletzung noch nicht gehen darf. Er will aber trotzdem aufstehen, und so wird ihm die Gehhilfe verweigert, oder er wird durch andere Maßnahmen am Aufstehen behindert.

Sie als Pflegeheimmitarbeiterin, Betreuerin oder Krankenschwester waren in solchen Situationen bisher alleine gelassen, stützten sich auf Nothilferegulungen und mussten die Unterscheidung zwischen notwendiger Gefahrenabwehr und unerlaubten freiheitsentziehenden Maßnahmen von Fall zu Fall selbst treffen.

„Wir müssen etwas tun, wenn jemand drei Mal in der Nacht aus dem Bett fällt oder wenn jemand aus dem Rollstuhl heraus ein paar Mal auf den Kopf fällt. Wir müssen was tun, wenn ein verwirrter Mensch auf die Bundesstraße laufen möchte...“

Mit 1. Juli 2005 wird das neue Heimaufenthaltsgesetz in Kraft treten. Damit wird eine Situation bereinigt, die für alle Beteiligten – Bewohnerinnen wie auch Pflege- und Betreuungspersonal – untragbar war. Einer der zentralen Punkte des neuen Gesetzes: Die Regelung der so genannten „freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ in Heimen und ähnlichen Einrichtungen. Maßnahmen, die sich bisher in einer juristischen Grauzone abspielten, einer Art rechtsfreiem Raum, dessen Nutzung seit Jahren für heiße Diskussionen sorgte.

Wo beginnt die persönliche Freiheit und wo endet sie, etwa bei der eigenen Sicherheit der betroffenen Person? Keine leichte Entscheidung, vor der Sie als Verantwortliche und Bedienstete in den österreichischen Alten- und Pflegeheimen Tag für Tag stehen. Vielleicht gehörten Sie bisher auch zu jenen, die nicht ganz zu Unrecht fürchteten, quasi „mit einem Fuß im Kriminal“ zu stehen, wenn Sie solche freiheitsbeschränkende Maßnahmen anordneten oder durchführten, auch wenn diese zum Wohle des betroffenen alten Menschen gemeint waren.

Das neue Gesetz schafft Klarheit, indem es die Zulässigkeit von Beschränkungen der persönlichen Freiheit von psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen in Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenanstalten sowie vergleichbaren Einrichtungen detailliert regelt. Es schreibt künftig genau vor, wer unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine freiheitsbeschränkende Maßnahme anordnen oder durchführen darf. Grund, Art und Dauer einer solchen Maßnahme müssen schriftlich dokumentiert werden. Das neue Gesetz unterstützt besonders „die mit der Pflege und Betreuung betrauten Menschen“ (§1 Abs 1).

Den Bewohnerinnen wird eine Bewohnervertreterin beigelegt, die eigens dafür zuständig ist, im konkreten Einzelfall die Angemessenheit der Freiheitsbeschränkung zu beurteilen. Über jede Freiheitsbeschränkung muss in Zukunft also unverzüglich die Bewohnervertreterin informiert werden. Bei Verdacht auf ungerechtfertigten Freiheitsentzug wird auf Antrag der betroffenen Bewohnerin oder ihrer Vertreterin vom Gericht eine rasche, aber gründliche Überprüfung durchgeführt. Auch die Leiterin der Pflege- oder Betreuungseinrichtung selbst kann eine solche Überprüfung in die Wege leiten, um Klarheit zu erlangen.

„Bewohner von Heimen sollen ihre Rechte nicht an der Eingangstüre abgeben müssen... Es geht um klare Verhältnisse, es geht um die Verbesserung der pflegerischen Situation und es geht vor allem um die alten und behinderten Menschen: Sie sollen doch im Mittelpunkt des Heimes stehen, auch rechtlich.“
(Dr. Dieter Böhmdorfer, in dessen Amtszeit als Justizminister das neue Gesetz erlassen wurde.)

Das Gesetz sorgt also für einen besseren Schutz der Persönlichkeitsrechte der Heimbewohnerinnen und zugleich auch für eine – diesbezüglich bisher nicht vorhandene – rechtliche Absicherung des Pflegepersonals.

Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes (§ 2)

- Alten- und Pflegeheime
- Behindertenheime (inklusive „rund um die Uhr betreute“ Behindertenwohngemeinschaften),
- andere Einrichtungen (z. B.: Seniorentagesstätte), in denen mindestens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Personen wie in einem Heim ständig betreut oder gepflegt werden können.
- Krankenanstalten: Hier gilt das Gesetz für jene Personen, die wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung dort der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

Freiheitsbeschränkung (§3)

Eine Freiheitsbeschränkung im Sinn des Gesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln oder durch deren Androhung unterbunden wird.

Physische Mittel: Hier kommen vor allem mechanische, elektronische und medikamentöse Maßnahmen in Betracht.

Androhung: Eine Freiheitsbeschränkung liegt bereits dann vor, wenn diese nur angedroht wird! Dabei muss nicht einmal mit bestimmten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gedroht werden. Es reicht aus, wenn die Bewohnerin aus dem Gesamtbild des Geschehens den Eindruck gewinnt, dass sie ihren Aufenthaltsort nicht mehr verlassen kann. Eine Freiheitsbeschränkung ist somit auch dann gegeben, wenn sie einen unversperrten Ort nicht verlässt, weil sie damit rechnen muss, am Verlassen gehindert oder „zurückgeholt“ zu werden.

Der Raum: Wesentliches Kriterium ist die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Bereich. Ein Mensch ist in seiner Freiheit beschränkt, wenn er ans Bett oder an den Rollstuhl angegurtet oder angebunden ist, wenn er in seinem Zimmer eingesperrt ist und auch, wenn er das Stockwerk oder die Institution nicht verlassen kann.

Die Zeit: Wie lange diese Beschränkung dauert – ob mehrere Tage oder nur wenige Minuten – ist irrelevant.

Eine freiheitsbeschränkende Maßnahme wird also unabhängig vom räumlichen Umfang und auch unabhängig von der zeitlichen Dauer als solche qualifiziert!

Beispiele:

Hindern am Verlassen des Bettes

Netzbett, Bettgitter, Gurte im Bett, als Hindernis vor dem Bett verwendete Gegenstände wie Tisch, Sessel oder Nachtkästchen, wenn damit die „Bettflucht“ des Bewohners und nicht etwa das unwillkürliche Herausfallen verhindert werden soll.

Hindern am Aussteigen aus dem Rollstuhl oder am Aufstehen von einer Sitzgelegenheit

Fixieren im Rollstuhl mittels Gurten, Leintuch, Fixierhose, Tisch vor gebremstem Rollstuhl, Tisch vor Sessel, den die Bewohnerin aus eigener Kraft nicht verrücken kann, Anbinden am Sessel, Wegnehmen von Gehhilfen.

Hindern am Verlassen eines Bereiches

Festhalten; versperrte Zimmer-, Stations-, Eingangstür; „Auszeit-Raum“ (Isolierraum), Drehknopf und Trickschlösser (= komplizierter Öffnungsmechanismus der Türe); Türcode, Alarm- und Überwachungssysteme mit oder ohne Sensoren und mit Zurückholen (Personenortungssysteme, Alarm bei Öffnen der Türe, an der Kleidung befestigte „Chips“, Alarmarmband, Magnetstreifen im Schuh); Labyrinth;

Medikamentöse Ruhigstellung

Verabreichung von Medikamenten zur Unterbindung des Bewegungsdrangs bzw. der Mobilitätsfähigkeit.

Was ist keine Freiheitsbeschränkung?

Wenn die Bewohnerin ungehindert von äußerem Zwang ihren Aufenthaltsort nach freiem Willen verlassen kann und nicht mit einem physischen Zugriff (etwa Zurückhalten durch Mitarbeiterinnen) rechnen muss, liegt keine Freiheitsbeschränkung vor.

Beispiele:

Es ist keine Freiheitsbeschränkung

- wenn Sie die Bewohnerin nur überreden, nicht fortzugehen, indem Sie sie über die negativen gesundheitlichen Auswirkungen bei Unterbleiben der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aufklären;
- wenn die freiheitsbeschränkende Maßnahme zu einer Erhöhung des Bewegungs- und Handlungsspielraums der Bewohnerin führt, etwa wenn Sie einen Sitzgurt anbringen, um den drohenden Sturz einer gelähmten Bewohnerin aus dem Rollstuhl zu verhindern, damit diese dann z. B. an der Einnahme der Mahlzeiten im Speisesaal teilnehmen kann;
- wenn der Bewohnerin die Möglichkeit zu einer willkürlichen körperlichen Bewegung fehlt – namentlich bei Bewusstlosigkeit – und wenn Sie in einem solchen Fall z.B. Schutzgitter an einem Bett anbringen, um ein Herausfallen durch unwillkürliche Bewegungen der Betroffenen (z. B. spastische Bewegungen oder im Schlaf) zu verhindern;
- wenn Bewohnerinnen gehindert werden, bestimmte Räume oder Areale zu betreten (die so genannte „negative Konfinierung“);
- wenn sich bei Verfolgung anderer therapeutischer Ziele unvermeidliche bewegungs-dämpfende Nebenwirkungen ergeben.

Einschränkung der persönlichen Freiheit mit Willen der Bewohnerin (§§ 3, 6, 7)

- Eine Freiheitseinschränkung kann mit ausdrücklicher Einwilligung der Bewohnerin erfolgen. Diese Einwilligung muss ernstlich und frei von Zwang und Irrtum erteilt werden.
- Außerdem muss die Bewohnerin einsichts- und urteilsfähig sein. Das heißt, sie muss die Situation an sich und die Tragweite ihres Einverständnisses erfassen können. Die Einwilligung kann sich deshalb nur auf eine konkrete Situation und einen zeitlich überschaubaren Rahmen beziehen.
- Die Bewohnerin kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- Die Einschränkung der persönlichen Freiheit muss schriftlich dokumentiert werden (Grund, Art, Beginn, Dauer, ...).
- Die anordnungsbefugte Person muss die Einrichtungsleiterin von einer mit dem Willen der Bewohnerin vorgenommenen Freiheitseinschränkung unverzüglich verständigen.
- Die Einrichtungsleiterin muss die Vertreterin der Bewohnerin und ihre Vertrauensperson von einer mit dem Willen der Bewohnerin vorgenommenen Freiheitseinschränkung unverzüglich verständigen.

Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung (§ 4)

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur vorgenommen werden

1. wenn die Bewohnerin psychisch krank oder geistig behindert ist (auch dementielle Erkrankungen fallen darunter) und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet,
2. wenn die Beschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist, sowie
3. wenn diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- und Pflegemaßnahmen abgewendet werden kann. (z.B.: halbe Bettgitter oder absenkbar Betten). Die angeordnete Freiheitsbeschränkung muss jedenfalls sowohl das gelindeste Mittel als auch die „ultima ratio“ sein!

Der Oberste Gerichtshof hat in einem Präzedenzfall zum Unterbringungsgesetz entschieden, dass Personalknappheit keine Rechtfertigung für freiheitsbeschränkende Maßnahmen ist.

Anordnung und Vornahme einer Freiheitsbeschränkung (§ 5)

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur aufgrund der Anordnung einer dazu befugten Person oder deren Vertreterin vorgenommen werden. Grundsätzlich muss die Freiheitsbeschränkung von einem Arzt (z.B. Allgemeinmediziner oder Facharzt für Psychiatrie) angeordnet werden.

Nur bei kurzen oder einmaligen Freiheitsbeschränkungen sind auch andere Personen anordnungsbefugt:

- die Pflegedienstleitung
- eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die mit der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen betraut ist, oder
- die pädagogische Leitung.

Bei einer medikamentösen Beschränkung muss die Anordnung ausschließlich durch einen Arzt erfolgen. Wenn der Arzt weiß, dass die Medikamente beschränkend wirken, muss er eine Meldung gemäß HeimAufG vornehmen. Dabei ist außerdem die Verpflichtung des Arztes zu beachten, die Einwilligung der Bewohnerin bzw. die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin zu einer medizinischen Behandlung einzuholen.

Die Freiheitsbeschränkung muss unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglicher Schonung der Bewohnerin durchgeführt werden. Die Freiheitsbeschränkung muss umgehend beendet werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Dokumentationspflichten (§ 6)

Wird eine Person gegen oder mit ihrem Willen in ihrer Freiheit beschränkt, dann müssen der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung schriftlich dokumentiert und der Pflege- und Betreuungsdokumentation beigelegt werden.

Um alle Dokumentations- und Meldepflichten gemäß HeimAufG möglichst einfach und unaufwendig zu gestalten, wurde ein Formular entwickelt. Dieses Formular dient als Dokumentationsblatt für die Pflegedokumentation und für die erforderlichen Meldungen:

- bei Vornahme einer Freiheitsbeschränkung
- bei Freiheitseinschränkungen (mit Willen der Bewohnerin)
- bei Aufhebung einer Freiheitsbeschränkung

Das Dokumentations- und Meldeformular ist im Internet unter www.noelv.at abrufbar (Muster siehe Anhang). Es wurde von den Bewohnervereineren in Absprache mit dem „Dachverband Österreichischer HeimleiterInnen“ entwickelt.

Aufklärungs- und Verständigungspflichten (§ 7) – Meldepflichten

Die anordnungsbefugte Person muss bei jeder Freiheitsbeschränkung

- die betroffene Person über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung auf geeignete Weise aufklären und
- unverzüglich die Leiterin der Einrichtung über die Freiheitsbeschränkung verständigen.

Die Leiterin der Einrichtung muss über jede Freiheitsbeschränkung unverzüglich

- die Vertreterin der Betroffenen (Bewohnervertreterin, Sachwalterin, selbstgewählte Bewohnervertreterin) und
- die Vertrauensperson verständigen,
- die Bewohnerin in geeigneter Weise über die Bewohnervertretung informieren und auch darüber, wie sie mit dieser in Kontakt treten kann.

Am besten erfolgt die Meldung mit dem Dokumentations- und Meldeformular (Muster siehe Anhang).

Selbstgewählte und gesetzliche Vertreterinnen (§ 8)

Gesetzliche Bewohnervertreterin

Sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angedroht wird, vertritt der örtlich zuständige Sachwalterverein die Bewohnerin (§ 8 Abs. 2 HeimAufG). Diese Vertretungsbefugnis übt die vom Verein namhaft gemachte Bewohnervertreterin aus (österreichweit sind 50 Stellen für Bewohnervertreterinnen geplant).

- Die Bewohnervertreterin ist beim örtlich zuständigen „Sachwalterverein“ angestellt.
- Die Bewohnervertreterin wird der Einrichtung (dem Heim) und dem Bezirksgericht vom Verein namentlich bekannt gegeben.
- Das Bezirksgericht macht deren Name und Adresse in der Ediktskartei (www.edikte.at) kund.
- Es kommt durch Hinzuziehen der Bewohnervertreterin zu keiner Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Bewohnerin!
- Die Vertretungsbefugnis einer anderen Vertreterin wird durch Hinzuziehen der Bewohnervertreterin nicht eingeschränkt.

Andere Vertreterinnen

Darüber hinaus kann die Vertretung der Bewohnerin bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf persönliche Freiheit von folgenden Personen wahrgenommen werden:

- Selbstgewählte Vertreter: Rechtsanwalt, Notar oder nahe Angehörige, wenn die Bewohnerin sie für die Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit schriftlich bevollmächtigt hat,
- Vertrauensperson, die die Bewohnerin dem Heim gegenüber namhaft gemacht hat,
- Sachwalterin bei entsprechendem Wirkungsbereich.

Rechte und Pflichten der Bewohnervertreterin (§§ 8, 9, 10)

Was ist der Aufgabenbereich einer Bewohnervertreterin?

Sie erhält alle Meldungen über Freiheitsbeschränkungen und -einschränkungen, die in Einrichtungen ihrer Region vorgenommen wurden. Ihre Aufgabe ist es, die Angemessenheit der Freiheitsbeschränkung zu hinterfragen. Sie wird versuchen, bei manchen Fällen möglichst zeitnah mehr Informationen zu erhalten. Das kann Telefonate, Besuche, Gespräche und Diskussionen mit Ihnen bedeuten. Die ist notwendig, damit die Bewohnervertreterin entscheiden kann, ob sie eine Überprüfung durch das Gericht beantragt. Sollte es zu einem gerichtlichen Kontrollverfahren kommen, vertritt die Bewohnervertreterin die Bewohnerin. Sie stellt Anträge, nimmt an Tagsatzungen teil und bringt erforderlichenfalls Rechtsmittel ein.

Die Bewohnervertreterin ist berechtigt

- die Bewohnerinnen und die Einrichtung (auch unangekündigt) zu besuchen,
- die Interessensvertretung der Bewohnerinnen und andere Bewohnerinnen der Einrichtung zu befragen,
- mit der anordnenden Person und den Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen,
- Einsicht (im zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Umfang) in die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation oder ähnliche Aufzeichnungen über die Bewohnerin zu nehmen,
- einen Antrag bei Gericht auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu stellen,
- Beschwerden und Wahrnehmungen an zuständige Stellen weiter zu leiten.

Die Bewohnervertreterin ist verpflichtet

- die Bewohnerin über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten zu informieren,
- den Wünschen der Bewohnerin zu entsprechen, soweit diese deren Wohl nicht offenbar abträglich und der Bewohnervertreterin zumutbar sind,
- auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen,
- den zuständigen Behörden auf Anfrage insoweit Auskünfte zu erteilen, als dies für die Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist.

Die Bewohnervertreterin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kontrollverfahren (§§ 11 ff)

Antrag

- beim Bezirksgericht auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung
- eingebracht von der Bewohnerin, von der Vertrauensperson, von Vertreterin der Bewohnerin (jedenfalls von der Bewohnervertreterin) oder von der Leiterin der Einrichtung.

Erste gerichtliche Anhörung

- Binnen 7 Tagen
- Mit der Betroffenen, der Vertrauensperson, der Vertreterin, der Bewohnervertreterin und der anordnungsbefugten Person
- Mögliche Beiziehung einer Sachverständigen
- Sofortige Entscheidung des Gerichts:
 - a) ob Freiheitsbeschränkung zulässig/unzulässig ist und (falls vorläufig für zulässig erkannt)
 - b) Anberaumung einer mündlichen Verhandlung binnen 14 Tagen.

Mündliche Verhandlung

- Verpflichtende Beiziehung eines Sachverständigen
- Ladung der Bewohnerin, seiner Vertreterin, der Vertrauensperson, der Bewohnervertreterin, der Einrichtungsleiterin und der anordnungsbefugten Person
- Sofortige Entscheidung des Gerichts, ob Freiheitsbeschränkung zulässig oder unzulässig ist
- Gegebenenfalls welche Freiheitsbeschränkung und wie lange diese zulässig ist (maximal 6 Monate)
- Rechtsmittel an das Landesgericht möglich

Aufhebung der Freiheitsbeschränkung (§ 18)

- sofort, wenn die Voraussetzungen wegfallen, durch die anordnungsbefugte Person
- wenn Bezirksgericht beschließt, dass die Freiheitsbeschränkung unzulässig ist
- wenn die vom Gericht festgelegte Frist abgelaufen ist

Länger dauernde Freiheitsbeschränkung und Kontrollverfahren (§ 19)

Wird die Freiheitsbeschränkung vermutlich nicht mit Ende der gerichtlich festgesetzten Frist aufgehoben, muss

- die anordnungsbefugte Person die Einrichtungsleiterin verständigen,
- die Einrichtungsleiterin spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist die Vertrauensperson und die Bewohnervertreterin verständigen und
- die Bewohnervertreterin beim Gericht entweder
 - a) einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung hinsichtlich der weiteren Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung stellen oder
 - b) mitteilen, warum sie keinen Überprüfungsantrag stellt, dann ist eine so genannte „amtswegige gerichtliche Überprüfung“ möglich.

Amtshaftung (§ 24)

Wenn eine Bedienstete oder Beauftragte einer Einrichtung durch rechtswidrige Anordnung oder pflichtwidrige Unterlassung der Anordnung der Freiheitsbeschränkung einen Schaden zugefügt hat, dann haftet der Bund nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes für den Schaden.

Sie als Bedienstete oder Beauftragte müssen also nicht befürchten, dass die betroffene Bewohnerin wegen einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung gegen Sie Schadenersatzansprüche geltend macht.

Sie können nur bei schwerem Verschulden vom Träger Ihrer Einrichtung, der seinerseits vom Bund haftbar gemacht wird, zur Verantwortung gezogen werden.

Wer sind die Bewohnervertreterinnen?

Die Bewohnervertreterinnen sind Mitarbeiterinnen der „Sachwaltervereine“. Entsprechend den Vorgaben des Heimaufenthaltsgesetzes werden vorerst 50 Bewohnervertreterinnen in ganz Österreich tätig. Zuständig ist der regional tätige „Sachwalterverein“:

Vorarlberg:	Institut für Soziale Dienste
Tirol:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Kärnten:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Salzburg:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Salzburger Hilfswerk
Steiermark:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Oberösterreich:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Burgenland:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Niederösterreich:	Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
Wien:	Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft

Die vier Vereine kooperieren miteinander in Bezug auf ein gemeinsames Ausbildungscurriculum und Arbeitskonzept für Bewohnervertreterinnen.

Es wurde ein einheitliches Dokumentations- und Meldeformular für Freiheitsbeschränkungen entwickelt (siehe Anhang).

Aufgrund ihrer Funktion können die Bewohnervertreterinnen beim Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der vorgenommenen Maßnahmen stellen.

Auf Grundlage des Heimaufenthaltsgesetzes sollen das Bewusstsein und die Sensibilität für freiheitsbeschränkende Maßnahmen in den betroffenen Einrichtungen, beim Pflege- und Betreuungsteam, bei den Ärztinnen, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft erhöht werden. Alternativen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollen gefördert werden.

Zum „NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“

Der „NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ (NÖLV) ist eine soziale Einrichtung, die in Niederösterreich an 6 Standorten mit 30 hauptberuflichen Sachwalterinnen und 161 ehrenamtlichen Sachwalterinnen tätig ist (Stand 31. 12. 2004). Er stellt den Gerichten Sachwalter und ab Juli 2005 auch Bewohnervertreter zur Verfügung.

Sachwalter

Sachwalter sind gesetzliche Vertreter. Sie stehen Menschen – auch altersdementen Personen – bei, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie erhalten dazu in einem speziellen Verfahren vom Bezirksgericht den Auftrag.

Sachwalter bieten außerdem kostenlose Beratung und Unterstützung in Sachwalterschafts- und Unterbringungsangelegenheiten für Betroffene, Angehörige, private Sachwalter, Mitarbeiter von sozialen Institutionen, Krankenhäusern.

Vereinsmitarbeiter sind meist Sozialarbeiter, Pflegefachkräfte, Psychologen und Juristen. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter wird vom Verein organisiert. Außerdem werden Supervision, Reflexion der Arbeit in regelmäßigen Teambesprechungen und Beratung durch juristische und medizinische Experten geboten.

Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und gemeinnützig. Der Verein wurde 1984 gegründet und ist auf der Grundlage von Sachwalterrecht (1984) sowie dem Heimaufenthaltsgesetz (2005) tätig.

Bewohnervertreter

Die unabhängigen Bewohnervertreter, die beginnend mit Juli 2005 für die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen sorgen, werden von den „Sachwaltervereinen“ ausgebildet. Dabei kann auf die hohe Fachkompetenz und jahrelange Erfahrung der Mitarbeiterinnen des NÖLV mit institutionell lebenden psychisch kranken und geistig behinderten Personen im Rahmen der Führung von Sachwalterschaften zurück gegriffen werden.

Anhang

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004**Ausgegeben am 27. Februar 2004****Teil I**

11. Bundesgesetz: Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)
(NR: GP XXII RV 353 AB 378 S. 46. BR: 6966 S. 705.)

11. Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz - HeimAufG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Schutz der persönlichen Freiheit

§ 1. (1) Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Die mit der Pflege oder Betreuung betrauten Menschen sind zu diesem Zweck besonders zu unterstützen.

(2) Freiheitsbeschränkungen sind nur dann zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht, in diesem Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt allein die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. In Krankenanstalten ist dieses Bundesgesetz nur auf Personen anzuwenden, die dort wegen ihrer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung der ständigen Pflege oder Betreuung bedürfen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf nicht-stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, auf Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, auf Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie sowie auf Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nicht anzuwenden.

(3) Im Übrigen gilt dieses Bundesgesetz nicht für die Aufnahme, die Pflege und Betreuung, die Behandlung und den Umgang mit sonstigen Persönlichkeitsrechten der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie anderen Einrichtungen.

Freiheitsbeschränkung

§ 3. (1) Eine Freiheitsbeschränkung im Sinn dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person (im Folgenden Bewohner) gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird.

(2) Eine Freiheitsbeschränkung liegt nicht vor, wenn der einsichts- und urteilsfähige Bewohner einer Unterbindung der Ortsveränderung, insbesondere im Rahmen eines Vertrages über die ärztliche Behandlung, zugestimmt hat.

2. Abschnitt

Voraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung

Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 4. Eine Freiheitsbeschränkung darf nur vorgenommen werden, wenn

1. der Bewohner psychisch krank oder geistig behindert ist und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet,
2. sie zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie
3. diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen, abgewendet werden kann.

Vornahme einer Freiheitsbeschränkung

§ 5. (1) Eine Freiheitsbeschränkung darf nur aufgrund der Anordnung einer dazu befugten Person vorgenommen werden. Anordnungsbefugt ist

1. der mit der Führung der Abteilung oder – falls eine solche nicht besteht – der mit der Leitung der Einrichtung betraute Arzt oder sein Vertreter oder
2. in Einrichtungen, die nicht unter ärztlicher Leitung stehen, die mit der ärztlichen Aufsicht oder mit der Leitung des Pflegedienstes betraute Person oder ihr Vertreter oder
3. in Einrichtungen, die weder unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht noch unter pflegerischer Leitung stehen, ein mit der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen betrauter Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder sein Vertreter oder die mit der pädagogischen Leitung betraute Person oder ihr Vertreter.

(2) Wenn eine Freiheitsbeschränkung voraussichtlich länger als 24 Stunden oder wiederholt erforderlich sein wird, darf sie nur von einem Arzt angeordnet werden. Auch eine Freiheitsbeschränkung durch medikamentöse Maßnahmen muss von einem Arzt angeordnet werden.

(3) Eine Freiheitsbeschränkung darf nur unter Einhaltung fachgemäßer Standards und unter möglicher Schonung des Bewohners durchgeführt werden.

(4) Eine Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Dokumentation

§ 6. (1) Der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung sind schriftlich zu dokumentieren. Ärztliche Zeugnisse und der Nachweis über die notwendigen Verständigungen sind diesen Aufzeichnungen anzuschließen.

(2) Ebenso sind der Grund, die Art, der Beginn und die Dauer einer mit dem Willen des Bewohners vorgenommenen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit festzuhalten.

Aufklärung und Verständigung

§ 7. (1) Die anordnungsbefugte Person hat den Bewohner über den Grund, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Freiheitsbeschränkung auf geeignete, seinem Zustand entsprechende Weise aufzuklären. Zudem hat sie von der Freiheitsbeschränkung, von deren Aufhebung und von einer mit dem Willen des Bewohners vorgenommenen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit unverzüglich den Leiter der Einrichtung zu verständigen.

(2) Der Leiter der Einrichtung hat von der Freiheitsbeschränkung oder von deren Aufhebung unverzüglich den Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners zu verständigen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Personen sind auch von einer mit dem Willen des Bewohners vorgenommenen Einschränkung seiner persönlichen Freiheit unverzüglich zu verständigen.

3. Abschnitt

Vertretung

Bewohnervertreter

§ 8. (1) Die Vertretung des Bewohners bei der Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit obliegt dem von ihm hierfür bestellten nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar. Dieser vom Bewohner bestellte Vertreter bedarf einer auf die Wahrnehmung dieses Rechtes lautenden schriftlichen Vollmacht.

(2) Darüber hinaus wird auch der für die Namhaftmachung von Sachwaltern nach der Lage der Einrichtung örtlich zuständige Verein (§ 1 des Vereins-sachwalter- und Patienten-anwalts-gesetzes, BGBI. Nr. 156/1990) kraft Gesetzes Vertreter des Bewohners, sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird. Durch diese Vertretungsbefugnis werden die Geschäftsfähigkeit des Bewohners und die Vertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters nicht berührt.

(3) Der Verein hat dem Träger der Einrichtung und dem Vorsteher des zuständigen Bezirksgerichts eine oder mehrere von ihm ausgebildete und für die besonderen Verhältnisse im Pflegebereich geschulte Personen namhaft zu machen, denen die Ausübung der Vertretungsbefugnisse zukommt (Bewohnervertreter). Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat den Namen und die Büroadresse des Bewohnervertreters in der Ediktsdatei kundzumachen. Wenn der Verein die Namhaftmachung eines Bewohnervertreters widerruft, hat der Vorsteher des Bezirksgerichts die Kundmachung zu berichtigen.

(4) Ein vom Bewohner bestellter Vertreter (Abs. 1) hat von der Begründung oder Beendigung der Vollmacht den Leiter der Einrichtung und – sofern ein gerichtliches Verfahren anhängig ist – auch das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Befugnisse und Pflichten des Vertreters

§ 9. (1) Der bestellte Vertreter oder Bewohnervertreter ist insbesondere berechtigt, die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, sich vom Bewohner einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, mit der anordnungsbefugten Person und Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen, die Interessenvertreter der Bewohner oder Klienten der Einrichtung zu befragen und in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte hat der bestellte Vertreter oder Bewohnervertreter auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Bewohner in geeigneter Weise Auskunft über den Bewohnervertreter erhält und sich mit diesem oder dem von ihm bestellten Vertreter ungestört besprechen kann.

(3) Der Bewohnervertreter ist befugt, den für die Aufsicht über die Einrichtung oder zur Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Behörden die von ihm in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen mitzuteilen. Er hat diesen Behörden insoweit Auskünfte zu erteilen, als dies für die Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist.

Verhältnis zum Vertretenen

§ 10. (1) Der Bewohnervertreter hat den Bewohner über die beabsichtigten Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten auf geeignete, dessen Zustand entsprechende Weise aufzuklären. Er hat den Wünschen des Bewohners zu entsprechen, soweit diese dessen Wohl nicht offenbar abträglich und dem Bewohnervertreter zumutbar sind.

(2) Der Bewohnervertreter ist zur Verschwiegenheit über die von ihm in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse des Bewohners erforderlich ist und nicht diesen selbst eine Auskunftspflicht trifft. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem Gericht, dem Verein, dem Vertreter und der Vertrauensperson des Bewohners sowie gegenüber den in § 9 Abs. 3 genannten Behörden. Ihre Verletzung ist wie die Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 des Strafgesetzbuchs, BGBI. Nr. 60/1974) zu bestrafen.

4. Abschnitt

Gerichtliche Überprüfung

Antrag auf Überprüfung

§ 11. (1) Der Bewohner, sein Vertreter, seine Vertrauensperson und der Leiter der Einrichtung sind berechtigt, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung zu stellen. Sofern der Antrag nicht von der Vertrauensperson des Bewohners gestellt wird, sind deren Name und Adresse im Antrag anzugeben.

(2) Zur Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Einrichtung liegt.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind auf das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes anzuwenden. Das Verfahren ist dem Richter vorbehalten.

(4) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

Anhörung des Bewohners

§ 12. (1) Das Gericht hat sich binnen sieben Tagen ab dem Einlangen des Antrags einen persönlichen Eindruck vom Bewohner in der Einrichtung zu verschaffen. Es hat ihn über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und hiezu zu hören, die Krankengeschichte, die Pflegedokumentation und andere Aufzeichnungen über ihn einzusehen sowie seinen Vertreter, seine Vertrauensperson, die anordnungsbefugte Person und erforderlichenfalls andere zur Verfügung stehende Auskunftspersonen zu hören. Auch kann das Gericht der Anhörung des Bewohners einen nicht der Einrichtung angehörenden und von dieser unabhängigen Sachverständigen beiziehen.

(2) Das Gericht kann die Anhörung mit einer mündlichen Verhandlung (§ 14) verbinden.

Erste Entscheidung

§ 13. (1) Hat das Gericht die Anhörung nicht mit einer mündlichen Verhandlung verbunden, so hat es am Schluss der Anhörung über die vorläufige Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu entscheiden. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung vorliegen, so hat es diese vorläufig bis zur Entscheidung nach § 15 Abs. 1 für zulässig zu erklären und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Anhörung stattzufinden hat. Gegen diese Entscheidung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Gelangt das Gericht hingegen zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung nicht vorliegen, so hat es diese für unzulässig zu erklären. In diesem Fall ist die Freiheitsbeschränkung sofort aufzuheben, es sei denn, dass der Leiter der Einrichtung in der Anhörung gegen diesen Beschluss einen Rekurs anmeldet und dass das Gericht diesem Rekurs sogleich aufschiebende Wirkung zuerkennt. Der Rekurs ist innerhalb von drei Tagen auszuführen.

Mündliche Verhandlung

§ 14. (1) Das Gericht hat zur mündlichen Verhandlung in der Einrichtung den Bewohner, seinen Vertreter, seine Vertrauensperson, den Leiter der Einrichtung, die anordnungsbefugte Person und erforderlichenfalls andere zur Verfügung stehende Auskunftspersonen zu laden.

(2) Der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Bewohner an der Verhandlung teilnehmen kann. Das Gericht und die anderen an der Verhandlung Beteiligten haben darauf zu achten, dass die Verhandlung unter möglichster Schonung des Bewohners durchgeführt wird und von anderen Bewohnern tunlichst nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Das Gericht hat der mündlichen Verhandlung einen nicht der Einrichtung angehörenden und von dieser unabhängigen Sachverständigen beizuziehen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen.

Beschluss

§ 15. (1) Das Gericht hat am Schluss der mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu entscheiden. Der Beschluss ist in der mündlichen Verhandlung zu verkünden, zu begründen und dem Bewohner in geeigneter, seinem Zustand entsprechender Weise zu erläutern.

(2) Erklärt das Gericht die Freiheitsbeschränkung für zulässig, so hat es hierfür im Beschluss eine bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Frist zu setzen und die näheren Umstände sowie das zulässige Ausmaß der Freiheitsbeschränkung unter möglichster Schonung des Bewohners genau zu bestimmen.

(3) Erklärt das Gericht die Freiheitsbeschränkung für unzulässig, so ist diese sofort aufzuheben, es sei denn, dass der Leiter der Einrichtung in der Verhandlung gegen diesen Beschluss einen Rekurs anmeldet und dass das Gericht diesem Rekurs sogleich aufschiebende Wirkung zuerkennt.

(4) Das Gericht hat, wenn die Freiheitsbeschränkung noch andauert, den Beschluss innerhalb von sieben Tagen schriftlich auszufertigen. Der Beschluss ist unverzüglich dem Bewohner, seinem Vertreter, seiner Vertrauensperson sowie dem Leiter der Einrichtung zuzustellen.

Rechtsmittel

§ 16. (1) Gegen den Beschluss, mit dem eine Freiheitsbeschränkung für zulässig erklärt wird, können der Bewohner, sein Vertreter und seine Vertrauensperson innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Rekurs erheben.

(2) Gegen den Beschluss, mit dem eine Freiheitsbeschränkung für unzulässig erklärt wird, kann der Leiter der Einrichtung innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung Rekurs erheben. Das Gericht erster Instanz hat unmittelbar nach Einlangen des Rekurses zu entscheiden, ob die dem Rekurs nach § 15 Abs. 3 zuerkannte aufschiebende Wirkung weiter besteht. Gegen diese Entscheidung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Das Recht zur Rekurs- oder Revisionsrekursbeantwortung steht nur dem Bewohner, seinem Vertreter und seiner Vertrauensperson gegen Rechtsmittel des Leiters der Einrichtung zu. Die Rekurs- oder Revisionsrekursbeantwortung ist innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Rechtsmittels einzubringen.

Rekursverfahren

§ 17. (1) Das Rekursgericht hat, wenn die Freiheitsbeschränkung noch andauert, innerhalb von 14 Tagen ab dem Einlangen der Akten zu entscheiden.

(2) Das Rekursgericht hat das Verfahren selbst zu ergänzen oder neu durchzuführen, soweit es dies für erforderlich hält. Es kann sich auch durch ein einzelnes Mitglied des Senats einen persönlichen Eindruck vom Bewohner verschaffen.

(3) Erklärt das Rekursgericht die Freiheitsbeschränkung für unzulässig, so ist diese sofort aufzuheben.

Aufhebung der Freiheitsbeschränkung

§ 18. (1) Vor Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist über die Dauer der Freiheitsbeschränkung hat das Gericht neuerlich über die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu entscheiden, wenn dies der Bewohner, sein Vertreter oder seine Vertrauensperson beantragt.

(2) Auch eine gerichtlich für zulässig erklärte Freiheitsbeschränkung ist sofort aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Von der Aufhebung ist neben den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Personen auch das Gericht unverzüglich zu verständigen.

Länger dauernde Freiheitsbeschränkung

§ 19. (1) Wenn eine Freiheitsbeschränkung voraussichtlich nicht mit dem Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist aufgehoben werden wird, hat die anordnungsbefugte Person hievon rechtzeitig unter Angabe der Gründe für die länger dauernde Freiheitsbeschränkung den Leiter der Einrichtung zu verständigen. Dieser hat hievon spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist den Vertreter und die Vertrauensperson des Bewohners unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(2) Stellt der Vertreter des Bewohners nicht erneut einen Antrag auf Überprüfung, so hat er dies dem Gericht vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In diesem Fall kann das Gericht von Amts wegen ein Verfahren einleiten, wenn es dennoch Zweifel an der Zulässigkeit der länger dauernden Freiheitsbeschränkung hegt. Auf das Verfahren zur Überprüfung einer länger dauernden Freiheitsbeschränkung sind die §§ 11 bis 18 anzuwenden.

(3) Im Beschluss, mit dem eine länger dauernde Freiheitsbeschränkung für zulässig erklärt wird, kann das Gericht eine Frist festsetzen, die ein Jahr nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 21. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In-Kraft-Treten

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Freiheitsbeschränkungen anzuwenden, die vor seinem In-Kraft-Treten vorgenommen worden sind und weiterhin andauern.

(2) Sofern ein Verein keinen Bewohnervertreter namhaft macht, hat der Vorsteher des Bezirksgerichts für die in seinem Sprengel gelegenen Einrichtungen geeignete und dazu bereite Personen zu Bewohnervertretern zu bestellen. Diesen Personen kommen die Rechte und Pflichten des Vereins und des Bewohnervertreters zu. Der Vorsteher des Bezirksgerichts hat die Namen und Adressen dieser Personen in der Ediktsdatei kundzumachen.

(3) Ein nach Abs. 2 bestellter Bewohnervertreter hat Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen und auf Abgeltung des Zeitaufwands in der in

§ 18 Abs. 1 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 136, angeführten Höhe. Über den Gebührenanspruch entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichts. Die Beträge sind am Ende jedes Kalender- vierteljahres auszuführen.

Haftung und Rückersatz

§ 24. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Bediensteter oder Beauftragter einer Einrichtung in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat. Der Bedienstete oder Beauftragte haftet dem Geschädigten nicht.

(2) Der Träger der Einrichtung haftet dem Bund für die nach Abs. 1 erbrachten Leistungen, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Träger der Einrichtung kann vom Bediensteten oder Beauftragten für die nach Abs. 2 erbrachten Leistungen Rückersatz begehren, sofern dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf diesen Anspruch und seine Geltendmachung sind die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes über den Rückersatz anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 1 bis 7 und des § 23 Abs. 1, soweit diese Bestimmung sich auf die §§ 1 bis 7 bezieht, der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

Klestitl

Schüssel

Standorte der Bewohnervertretung

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung



Adressen

Zentrale

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
3100 Sankt Pölten, Josefstraße 5, T 02742/77175, F DW 18
bewohnervertretung@noelv.at

Referat für Bewohnervertretung

Mag.Dr. Christian Bürger
3100 Sankt Pölten, Josefstraße 5, T 02742/77175, F DW 18
christian.buerger@noelv.at

Geschäftsstellen

Amstetten

Hauptplatz 26, 3300 Amstetten
T 07472/65380, F DW 14
bewohnervertretung-am@noelv.at

Mödling

Bahnhofplatz 1/7, 2340 Mödling
T 02236/48882, F DW 4
bewohnervertretung-md@noelv.at

Sankt Pölten

Schöpferstraße 11, 3100 Sankt Pölten
T 02742/361630, F DW 20
bewohnervertretung-stp@noelv.at

Wiener Neustadt

Wienerstraße 23, 2700 Wr. Neustadt
T 02622/26738, F DW 4
bewohnervertretung-wrn@noelv.at

Zwettl

Weitraerstraße 19, 3910 Zwettl
T 02822/54258, F DW 8
bewohnervertretung-zw@noelv.at

Im Internet finden Sie unter **www.noelv.at** unsere aktuellen Adressen für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung.

Wollen Sie mehr über Bewohnervertretung oder Sachwalterschaft wissen, schicken wir Ihnen gerne unsere Broschüren zu. Sie sind auch auf unserer homepage als Download verfügbar.

Die anderen „Sachwaltervereine“ und ihre Bewohnervertretungen erreichen Sie unter folgenden Adressen:

Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur
1200 Wien, Forsthausgasse 16–20, T 01/330 46 00, F DW 300

IfS-Heimbewohnervertretung, Interpark FOCUS 1/1, 6832 Röthis (Vorarlberg)

Salzburger Hilfswerk / Verein für Sachwalterschaft,
5600 St. Johann, Hauptstrasse 91d



Heimrecht

BARTH/ENGEL – Manz-Verlag, 2004, 192 Seiten,
€ 36,-, ISBN 3-214-15739-6

Das Heimaufenthaltsgesetz und das Heimvertragsgesetz schaffen erstmals klare rechtliche Rahmenbedingungen für die vertraglichen Beziehungen zwischen Bewohnern und Heimträgern und den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Heimen. Die vorliegende Ausgabe enthält:

- den Gesetzestext des Heimaufenthaltsgesetzes und der mit dem Heimvertragsgesetz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügten Bestimmungen
- ausführliche Anmerkungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und Literatur
- den vom BMSG erstellten Musterheimvertrag mit benutzerdienlichen Hinweisen
- praxisorientierte Übersichten und Checklisten

Ratgeber „Wohnen im Altenheim“

WENZEL MÜLLER, MARTIN BETZ,
LEOPOLD ROSENMAYR
Hg. VKI, 2004, € 22,-

Auch wenn die meisten älteren Menschen lieber daheim gepflegt werden: Manchmal ist die Übersiedlung in ein Heim die bessere Lösung. Wann der Zeitpunkt dafür gekommen ist, wie Sie ein gut geführtes Haus finden, welche Rechte Bewohner und Angehörige haben und mit welchen Kosten Sie rechnen müssen, erfahren sie in unserem neuen Ratgeber „Wohnen im Altenheim“.

- So finden Sie ein gut geführtes Haus
- Kosten im Überblick: Beihilfen und Zuschüsse
- Rechte von Angehörigen und Bewohnern

Dass es dort wider Erwarten auch ziemlich lustig zugehen kann, zeigen die heiteren bis skurrilen Texte von Drehbuchautor Martin Betz, der seine Erfahrungen als Zivildienstler in einem großen Geriatriezentrum beisteuert. Und in einem großen, sehr persönlichen Interview mit Univ.-Prof. Dr. Leopold Rosenmayr können Sie nachlesen, wie Österreichs bekanntester Altersforscher sein Leben mit 80 meistert.





Österreichischer Heimratgeber

GANNER/MAURER/MAYR/RAINER – Manz Verlag, 2004
€ 18,80

Zahlreiche Fragen müssen beantwortet sein, bevor man sich zur Übersiedlung in ein Heim entscheidet oder seine Angehörigen dort gut versorgt weiß. Dieses Buch stellt alle wichtigen Regelungen des Heimaufenthalts- und Heimvertragsgesetzes in leicht verständlicher Sprache dar. Es soll nicht nur als Entscheidungshilfe bei der Auswahl eines geeigneten Heimes dienen, sondern informiert auch umfassend über alle Rechte und Pflichten der Bewohner und des Heimpersonals. Anhand zahlreicher Muster, Beispielfälle aus der Praxis, Tipps und Zusammenfassungen wird der Heimalltag umfassend aufbereitet.

Seminarangebot

Der „NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ bietet Seminare zum Heimaufenthaltsgesetz an. Tätige in Pflegeinstitutionen sollen so eine generelle Information zum Gesetz und dessen einzelne Bestimmungen erhalten. Eine Einübung in das Erkennen, Beurteilen und Überprüfen von Freiheitsbeschränkungen soll unterstützt werden.

Seminarangebote können Sie unter 02742/77175 erfragen.

Kontakt

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
Josefstraße 5
A-3100 Sankt Pölten
T 02742/77175, F DW 18
E-Mail: bewohnervertretung@noelv.at

www.noelv.at

Hier finden Sie u. a. die Links zum Heimaufenthaltsgesetz, Heimvertragsgesetz und deren Geschichte.